

# **Merkblatt für die Durchführung von Umzügen im Stadtgebiet Burgwedel**

## **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis.

Unter diese Regelung fallen zum Beispiel auch Schützenumzüge sowie Laternen- und Martinsumzüge.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Straßenverkehrsbehörde.

Zu unterscheiden sind:

a) Genehmigungsfreie Veranstaltungen:

Hierunter fallen kleinere örtliche (Brauchtums-)Veranstaltungen.

Kriterien sind die Teilnehmerzahl und das betroffene Straßennetz (es dürfen in der Regel keine klassifizierten Straßen (Bundes- Landes- Kreisstraßen) benutzt werden.

Laternenumzüge, die mit einer festen Route nur in Nebenstraßen durchgeführt werden, sind grundsätzlich genehmigungsfrei.

Da aber immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, muss die Veranstaltung der Verkehrsbehörde dennoch in jedem Fall angezeigt werden.

b) Genehmigungspflichtige Veranstaltungen:

Alle übrigen Veranstaltungen unterliegen der Erlaubnispflicht.

In beiden Fällen ist das Formular „Durchführung einer Veranstaltung“ auszufüllen. Nach erfolgter Prüfung durch die Verkehrsbehörde erhalten Sie dann entweder eine Bestätigung über die Anzeige der Veranstaltung oder eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO.

## **Formen der Absicherung**

a) Geschlossener Verband ohne Begleitung

b) Geschlossener Verband mit Begleitung eines Feuerwehrfahrzeuges am Ende und/oder am Anfang des Zuges

c) Geschlossener Verband mit zusätzlicher Polizeibegleitung

### Rechtliches zu § 27 StVO „Geschlossener Verband“

Der abzusichernde Umzug ist nach § 27 StVO demnach ein sogenannter geschlossener Verband, für den besondere Verkehrsvorschriften gelten. Er gilt

verkehrsrechtlich als ein Verkehrsteilnehmer und muss als solcher auch als geschlossen, „einheitlich Ganzes“, für andere am Verkehr Teilnehmende deutlich erkennbar sein.

Er kann sich aus Fußgängern, Radfahrern oder verschiedenen Kraftfahrzeugen bilden.

Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Für die Umzugsteilnehmer gelten keine Sonderrechte.

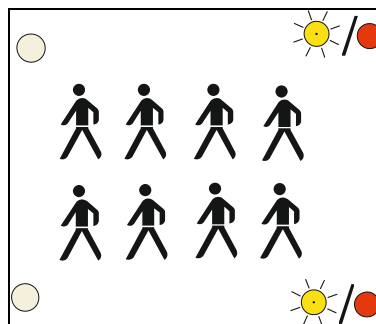
Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen. Ansonsten ist die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

Geschlossene Verbände müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen und die Geschlossenheit darf durch größere Lücken nicht gefährdet werden.

### Beleuchtung

Bei schlechten Sichtverhältnissen, Dunkelheit oder Dämmerung muss die seitliche Begrenzung (die Breite) geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden (vgl. auch § 17 StVO).

Eine Skizze zur Veranschaulichung:



Auch wenn ein Fahrzeug zum Schutze des Verbandes vorausfährt oder ihm folgt, müssen Leuchten mitgeführt werden, die die seitlichen Grenzen des Verbandes kenntlich machen.

Gliedert sich ein solcher Verband in mehrere deutlich voneinander getrennte Abteilungen, dann ist jede auf diese Weise zu sichern.

### Einsatz von Ordnern

Der Umzug ist von einer ausreichenden Anzahl von Ordnern (je 50 Teilnehmer ein Ordner – im Einzelfall mehr) mit Warnweste, Armbinde und ggf. Beleuchtung zu

begleiten. Die Ordner müssen zuverlässig, sollten in der Regel volljährig und dürfen nicht alkoholisiert sein.

Ihr Einsatz erfolgt an von der Verkehrsbehörde in der Erlaubnis festgelegten Einmündungen und Kreuzungen.

Sie haben die Aufgabe, die Teilnehmer und andere Verkehrsteilnehmer auf den Umzug aufmerksam zu machen. Im Bereich von Absperrungen kommt ihnen auch die Funktion einer weitergehenden Information der Verkehrsteilnehmer (z.B. Hinweis auf eine Umleitung) zu.

Während des Umzuges haben sie die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass aus den Seitenstraßen keine Fahrzeuge in die Zugstrecke einfahren können.

Sie haben jedoch keine Befugnis, durch verkehrsregelnde Maßnahmen (z.B. Anhalten des Fahrzeugverkehrs) in den Straßenverkehr einzugreifen.

#### Verbandsführer

„Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden“ (§ 27 Abs. 5 StVO).

Der Verbandsführer hat also für die Beachtung der Vorschriften, Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis, wie zum Beispiel die Einhaltung der Route, zu sorgen. Ihm stehen keine polizeilichen Befugnisse zu.

Im Antragsformular sind der Verkehrsbehörde bereits die Namen des Verbandsführers und eines Vertreters, jeweils mit Handynummer, bekannt zu geben.

#### Haftung und Versicherungsschutz

Für erlaubnispflichtige Umzüge ist von der Verkehrsbehörde der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung („Veranstalterhaftpflichtversicherung“) zu verlangen.

Es ist zu prüfen, ob das Verhalten des Verbandsführers von dieser abgedeckt ist.

Haben Sie noch Fragen?

Region Hannover  
Fachbereich Verkehr  
Team Verwaltung  
Hildesheimer Str. 18  
30169 Hannover

Telefon: 0511 / 616 – 23 206  
E-Mail: [bettina.sackmann@region-hannover.de](mailto:bettina.sackmann@region-hannover.de)  
Zentrale E-Mail: [verkehrsbehoerde@region-hannover.de](mailto:verkehrsbehoerde@region-hannover.de)